REGISTRO INTERNO 1 564 DEL 16.03.2011

Landesdirektion Bozen

Amt für die Verwaltung der Ressourcen.

REGELUNG FÜR DIE EINRICHTUNG UND DIE VERWALTUNG DES TELEMATISCHEN VERZEICHNISSES DER LIEFERANTEN DER LANDESDIREKTION BOZEN DER AGENTUR DER EINNAHMEN

Art. 1 - Vorwort

Diese Regelung bestimmt das Verfahren für die Einrichtung und die Verwaltung des telematischen Verzeichnisses der Lieferanten bei denen die Landesdirektion Bozen der Agentur der Einnahmen den Einkauf von Lieferungen, Diensten und Arbeitsaufträgen, die unter dem EU-Schwellenwert liegen vornehmen kann.

Diese Regelung wird im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den Bereichen: öffentliche Aufträge, Verwaltungsverfahren und Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, Vereinfachung, Datenschutz, ausschließlich aus Organisations- und Verwaltungszwecken sowie in Beachtung der Buchhaltungsregelung und der Karte B.b.2 des interaktiven Handbuches der Verfahren der Agentur der Einnahmen erlassen.

Insbesondere werden mit diesem telematischen Verzeichnis der Lieferanten folgende Ziele angestrebt:

- dass im Zuge der Verhandlungsverfahren unter dem EU-Schwellenwert eine einheitliche, systematische und unverzügliche Anwendung der Kriterien zugesichert wird;
- dass sich die Agentur eines nützlichen transparenten und einfachen Nachschlagwerkes bedienen kann, das es ihr ermöglicht die Lieferanten, welche für den Versorgungsprozess in Frage kommen, unverzüglich ausfindig zu machen;
- dass der Prozess der Ausschreibungsverfahren beschleunigt wird und eine Einsparung der Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Unterlagen auf Papier, auch aus naheliegenden gründen des Umweltschutzes, herangezogen wird.

Jedenfalls behält sich die Agentur die Möglichkeit vor, den von der Fa. Consip eingerichteten elektronischen Geschäftsverkehr der Öffentlichen Verwaltung und die geregelten offenen oder begrenzten Verfahren zu verwenden.

Art. 2 - Gegenstand

Das telematische Verzeichnis der Lieferanten wird in der Landesdirektion Bozen, Amt für die Verwaltung der Ressourcen geführt. Beim telematischen Verzeichnis handelt es sich um eine elektronische Liste aus welcher alle allgemeinen und spezifischen Informationen der Wirtschaftstreibenden hervorgehen, welche im Besitz der von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen sind, um ihnen öffentliche Verträge anvertrauen zu können. In das telematische Verzeichnis der Lieferanten werden jene Wirtschaftstreibenden eingetragen, welche in Beachtung der vorliegenden Regelung und der in den entsprechenden Anlagen vorgesehenen Modalitäten sowie der in dieser Regelung vorgesehenen Form einen Antrag gestellt haben und aufgrund der unanfechtbaren Meinung der Agentur der Einnahmen und der Überprüfung der im Antrag erklärten Voraussetzungen sowie der dem Antrag beigelegten Unterlagen als geeignet betrachtet werden, um an den oben angeführten Verfahren der Agentur der Einnahmen, Landesdirektion Bozen, für den Einkauf von Lieferungen, Diensten und Arbeitsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert teilnehmen zu können.

Art. 3 - Struktur

Das telematische Verzeichnis der Lieferanten der Landesdirektion Bozen besteht aus drei Abschnitten: Lieferungen, Dienste und Arbeiten. Jeder Abschnitt ist wiederum in Makrokategorien, Warentabellen und Betragsstaffeln, wie von der Landesdirektion Bozen in *ANL. A* dieser Regelung festgesetzt, eingeteilt. Zudem hat die Landesdirektion Bozen in dieser Anlage eine Höchstanzahl von Unternehmern (nicht unter fünf) festgesetzt, welche für jede Kategorie am Auswahlverfahren teilnehmen können.

Sollten an dieser Aufgliederung Änderungen vorgenommen werden, wird versichert, dass dies auf der Webseite der Landesdirektion Bozen bekannt gegeben wird.

Art. 4 –Haftung

Das für die Einrichtung und korrekte Führung des Verzeichnisses verantwortliche Amt ist das Amt für die Verwaltung der Ressourcen der Landesdirektion Bozen (E-Mail dp.bolzano.gr@agenziaentrate.it).

Art. 5 - Einrichtung des Verzeichnisses

Das telematische Verzeichnis der Lieferanten der Landesdirektion Bozen wird mit dieser Regelung eingerichtet und mit eigener Maßnahme des Landesdirektors genehmigt.

Art. 6 - Eintragung

Die an der Eintragung interessierten Wirtschaftstreibenden können auch gleichzeitig die Eintragung in einen oder in mehrere Abschnitte des mit dieser Regelung eingerichteten Verzeichnisses oder in eines der Verzeichnisse, welche in anderen zentralen oder regionalen Einrichtungen der Agentur der Einnahmen geführt werden beantragen; dabei sind folgenden Einschränkungen zu berücksichtigen:

- die Einreichung von mehreren Anträgen für eine bestimmte Produktkategorie ist verboten;

- die Einreichung eines Antrages für eine bestimmte Produktkategorie als Einzelperson oder in Gesellschaftsform bzw. als Einzelperson und als Mitglied von Konsortien ist verboten;

- die Einreichung eines Antrages für eine bestimmte Produktkategorie als Mitglied von Konsortien ist verboten;

- die Einreichung des Antrages um Eintragung ist von Seiten der Gesellschafter, der Verwalter bzw. von Seiten der Angestellten oder der Projektmitarbeiter, welche irgendeine der vorgenannten Aufgaben in einer anderen Gesellschaft ausüben und bereits einen Antrag zwecks Eintragung in das Verzeichnis gemacht haben, verboten.

Nur im Falle von Kapitalgesellschaften ist es zugelassen, dass ein Gesellschafter bzw. mehrere Gesellschafter gemeinsam für zwei Subjekte die Eintragung in das Verzeichnis beantragen, Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei diesen Gesellschaften weder um eine abhängige noch um eine verbundene Gesellschaft im Sinne des Art. 2359 des BGB handelt und das zwischen ihnen keine De-facto-Beziehung vorliegt; trifft diese Situation hingegen zu, darf die Abhängigkeit oder/und Verbundenheit und/oder Beziehung der Gesellschaften nicht mit sich bringen, dass die Angebote einer einzigen Entscheidungsstelle zufließen.

Falls die Wirtschaftstreibenden, welche diesen Antrag um Eintragung stellen eines der oben angeführten Verbote überschreiten, wird das Amt für die Verwaltung der Ressourcen nur jenen Antrag berücksichtigen, der früher eingereicht wurde.

Art. 7 - Antrag um Eintragung

Der Antrag um Eintragung, der ausschließlich auf elektronischem Wege einzureichen ist, muss in Beachtung der Vorlage, die dieser Regelung beiliegt (VORDR. A) in jedem Detail abgefasst werden. Weiters ist dem Antrag Folgendes beizulegen:

1. gültige Eintragungsbestätigung ins Register der Unternehmen mit dem eigens vorgesehenen Wortlaut betreffend die Antimafiabestimmungen gemäß Art. 9 des DPR Nr. 252/98 i.g.F., ausgestellt von der gebietsmäßig zuständigen Handelskammer;

2. Ablichtung des gültigen Ausweisdokumentes des rechtlichen Vertreters oder der Person, welche die Unterschriftsberechtigung hat;
3. Erklärung im Sinne des DPR Nr. 445/00 aus der das Nichtbestehen von Gründen hinsichtlich Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren gemäß Art. 38, erster Absatz des GvD Nr. 163/06 in geltender Fassung hervorgeht;
4. *wenn vorhanden* Qualitätsbescheinigung ISO 9000- Vision o dergleichen;
5. *wenn vorhanden* Qualitätsbescheinigung SOA in Bezug auf die Arbeiten für welche um Eintragung ins Verzeichnis angesucht wird;
6. Unterlagen, die vom Mutterhaus des Herstellungsbetriebes oder vom Unternehmen, welches die Waren verteilt ausgestellte wurden und aus denen die Alleinvertretung oder -vertrieb der Lieferung/Verteilung des/der spezifischen Produktes/e hervorgeht.
7. Verschiedenes *(alle anderen vorhandenen Unterlagen, die Sie beilegen möchten, angeben).*

Die dem Antrag beigelegten Unterlagen müssen gültig und in Original sein. Es kann auch eine Kopie gemäß DPR 445/2000 i.g.F. beigelegt werden. Der Antrag um Eintragung auf einem mit Briefkopf versehenem Briefpapier muss vom rechtlichen Vertreter oder von einer anderen Person, welche dazu befugt ist unterschrieben werden. Im Antrag um Eintragung muss der Wirtschaftstreibende nicht nur den Abschnitt, sondern auch die Makrokategorie/n, die entsprechenden Warenkategorien sowie die Betragsstaffel angeben. Falls genaue Angaben fehlen, gilt der Antrag für die Eintragung in alle Makrokategorien, in alle Kategorien und in alle Betragsstaffeln, die im entsprechenden Abschnitt vorgesehen sind. Die Eintragung hängt vom Ergebnis der Kontrollen ab, welche die Landesdirektion Bozen aufgrund von Stichproben der Erklärungen im Antrag sowie aufgrund der dem Antrag beigelegten Unterlagen durchgeführt. Zwecks Eintragung wird der fortlaufende Eingang der telematischen Anträge berücksichtigt, Voraussetzung dafür ist, dass die Anträge ordnungsgemäß sind und die angeforderten Unterlagen vollständig beigelegt wurden. Zwecks Eintragung in das Verzeichnis werden die Anträge, welche nicht vollständige Erklärungen oder keine Erklärungen oder denen ein Teil der Unterlagen nicht beigelegt wurde, nicht angenommen. **Der Antrag um Eintragung sowie die entsprechenden Unterlagen müssen im Pdf-Format** an den institutionellen Postkasten des Amtes für die Verwaltung der Ressourcen der Landesdirektion Bozen gesendet werden (dp.bolzano.gr@agenziaentrate.it).

Das Amt für die Verwaltung der Ressourcen führt eine erste Überprüfung durch indem es die formellen Voraussetzungen (zum Beispiel, Anbringung der Unterschrift auf dem Antrag des rechtlichen Vertreters), sowie die Vollständigkeit der Erklärungen und die Richtigkeit der Anlagen

in Bezug auf die im Antrag gemachten Erklärungen überprüft. Das Amt für die Verwaltung der Ressourcen teilt der Gesellschaft in einer eigenen Mitteilung, die ausschließlich über die E-Mail–Adresse gemacht wird, die der/die Wirtschaftstreibende im Antrag angeführt hat, das Vorliegen von Mängeln in den Erklärungen oder das Fehlen von Unterlagen mit: Dabei wird die Gesellschaft aufgefordert innerhalb einer unaufschiebbaren Frist die erforderlichen Ergänzungen oder die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag als verfallen betrachtet. Falls es das Amt für die Verwaltung der Ressourcen als notwendig erachtet, Klarstellungen oder genaue Angaben zu fordern, ist der Wirtschaftstreibende innerhalb der festgesetzten Frist oder, falls die Frist nicht festgesetzt ist, innerhalb von sieben Tagen nach der erfolgten Aufforderung, angehalten ausführliche Antworten zu geben. In diesem Fall gilt die Eintragung jedenfalls ab dem Tag an dem das Amt den Antrag entgegennimmt. Ist der Antrag nicht mit der Unterschrift versehen oder fehlt ein Teil der erforderlichen Unterlagen, gilt die Eintragung ab dem Tag an dem die fehlenden Unterlagen aufgrund der Aufforderung von Seiten des Amtes für die Verwaltung der Ressourcen nachgereicht worden sind. Das Amt welches den Antrag entgegennimmt, führt aufgrund von Stichprobenverfahren eigene Kontrollen der vom Wirtschaftstreibenden im Antrag um Eintragung in das Verzeichnis abgegebenen Erklärungen durch. Die Kontrollen bringen unter anderem folgende Tätigkeiten mit sich:

- Überprüfung ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Subjekte vorliegen denen öffentliche Aufträge anvertraut werden können. Dies erfolgt in Berücksichtigung:

  a) der geltenden Gesetzesbestimmungen (GvD Nr. 163/2006 insbesondere der Artikel 38, 39 und 40);

  b) der verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Maßnahmen mit denen die Agentur der Einnahmen dieses Vorgehen regelt;

  c) der entsprechenden zentralen und regionalen Regelungen für die Einrichtung und die Verwaltung des telematischen Verzeichnisses der Lieferanten;

  d) der Verfügungen aufgrund der Antimafia-Gesetze (DPR 252/98, Art. 9; GvD Nr. 163/2006, Art. 247 i.g.F.), der Regelung in Bezug auf die Einstellung der vorgesehenen Pflichtquote für behinderte Mitarbeiter (Gesetz 68/99 i.g.F), der Regelung zum Arbeitsrecht und all dem was das Amt als notwendig erachtet, um den Zutritt zum Verzeichnis den Wirtschaftstreibenden zu gewährleisten, welche sowohl mit den allgemeinen Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Aufträge als auch mit den spezifischen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich in Ordnung sind;

Überprüfung hinsichtlich Zusammenhang zwischen Abschnitt /Makrokategorie /Kategorie/Betragsstaffel für welche die Eintragung in das Verzeichnis angefordert wurde und den vom Wirtschaftstreibenden ausgeübten Tätigkeiten; dies aufgrund der Eintragungen in der Handelskammer, aufgrund der Bestätigungen der SOA (Società Organismi di Attestazione), oder der Bestätigungen, die im Sinne des DPR 445/2000 in geltender Fassung ausgestellt worden sind. Das Amt hat aufgrund seiner unanfechtbaren Meinung die Möglichkeit die als notwendig erachteten Überprüfungen durchzuführen, um festzustellen ob der Antrag um Eintragung in das Verzeichnis sowie das Verbleiben im selben Verzeichnis veranlasst werden kann oder nicht. Aufgrund eines positiven Ausganges der Überprüfungen und der durchgeführten Kontrollen aufgrund der im Antrag um Eintragung in das telematische Verzeichnis der Lieferanten angegebenen Daten, wird der/die Wirtschaftstreibende gemäß Antrag in das Verzeichnis eingetragen. Nur in dem Fall, dass der Antrag abgelehnt wird, wird der Antragsteller vom Amt eine eigene Mitteilung hinsichtlich Ablehnung erhalten. Darin sind die Ablehnungsgründe angeführt. Alle Mitteilungen, welche das Verzeichnis betreffen, erfolgen über die vom Wirtschaftstreibenden angegebenen Adresse auf telematischem Wege und über den institutionellen Postkasten der Landesdirektion Bozen (dp.bolzano.gr@agenziaentrate.it). Der Landesdirektion Bozen bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit vorbehalten sich anderer Informationskanäle zu bedienen.

Art. 8 - Änderungen und Aktualisierung der Eintragung

Die Eintragung in das Verzeichnis setzt keine Bestätigung voraus. Sie gilt, solange das Verzeichnis Gültigkeit hat, ab dem Datum des Antrages auf elektronischem Wege. Im Zeitraum der Gültigkeit des telematischen Verzeichnisses der Lieferanten fügt das Amt für die Verwaltung der Ressourcen die Wirtschaftstreibenden, welche einen Antrag stellen, nach und nach in das Verzeichnis ein. Dies in dem Fall, dass aus der Überprüfung des Antrages hervorgeht, dass die Wirtschaftstreibenden im Besitz der vorgesehenen Voraussetzungen sind.

Jedes Mal, wenn sich infolge des ersten Antrages um Eintragung in das Verzeichnis der Lieferanten Änderungen der bereits abgegebenen Erklärungen oder in Bezug auf die eingereichten Unterlagen ergeben, muss der/die Wirtschaftstreibende dies umgehend und jedenfalls nicht später als innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Änderungen ausschließlich dem Amt für die Verwaltung der Ressourcen mitteilen. Dabei ist der Vordruck (VORDR. B), der dieser Regelung beigelegt ist, zu verwenden. Falls die Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und in Beachtung der vorgesehenen Modalitäten gemacht wird, wird die Löschung des/der säumigen Wirtschaftstreibenden aus dem Verzeichnis veranlasst. Der/die Wirtschaftstreibende, der/die bereits

im Verzeichnis eingetragen ist, kann aufgrund des Vordruckes, der dieser Regelung beigelegt ist (VORDR. C), eine umfassendere Eintragung in andere Produktkategorien oder Betragsstaffeln beantragen.

Art. 9 – Löschung aus dem Verzeichnis

Der/die Wirtschaftstreibende, der/die die Eintragung in das telematische Verzeichnis der Lieferanten vorgenommen hat, hat zu jeglichem Zeitpunkt die Möglichkeit beim Amt die Löschung aus demselben Verzeichnis zu beantragen.

Der Löschungsantrag muss vom rechtlichen Vertreter oder von einem anderen unterschriftsberechtigten Subjekt vorgenommen werden. Nach jeder Löschung, die sowohl aufgrund eines Antrages als auch von Amts wegen erfolgen kann, ist ein neuer Antrag um Eintragung für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht möglich.

Die bereits eingereichten Unterlagen werden auch aufgrund einer Anfrage nicht zurückgereicht. In den folgenden Fällen wird hingegen die Löschung von Amts wegen und der folgende Ausschluss vom Verzeichnis verfügt:

- wenn aufgrund einer Überprüfung, auch aufgrund von Stichprobenverfahren festgestellt wird, dass die bei Eintragung vorliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- wegen gänzlicher oder teilweisen Unterlassung der Mitteilung innerhalb der vorgesehenen Frist und Nichteinhaltung der von diesem Verfahren vorgesehenen Modalitäten in Bezug auf eingetretener Änderungen nach erfolgter Eintragung in das Verzeichnis;
- wenn die Landesdirektion Bozen in Besitz von Unterlagen, Mitteilungen oder anderer als geeignet betrachteter Informationen gelangt, welche genügen, um die fehlende Nichteinhaltung der von den verschiedenen Regelungen vorgesehenen Bestimmungen zu bestätigen;
- aufgrund der Feststellung, dass die Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Beiträge nicht eingehalten wurden;
- aufgrund der Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Zuge der Teilnahme an der Ausschreibung (Mitteilung von nicht wahrheitsgetreuen Informationen, Einreichung von nicht wahrheitsgetreuen Unterlagen usw.);
- wegen Nichtbeachtung der vertraglichen Verpflichtungen (Verspätungen bei den Zustellungen, niedrigerer Qualitätsstandard und technischer Standard unter dem angeforderten Niveau, Nichtausführung oder unregelmäßige Ausführung des Modus oder innerhalb einer bestimmten Frist der Verbuchungen usw.),
- wegen fehlender Einreichung des Angebotes für 2 nacheinander folgende Verfahren.

Art. 10 - Kriterien für die Feststellung der Lieferanten

Bei der Auswahl der Wirtschaftstreibenden, welche an den Verfahren teilnehmen können, werden die folgenden zusammenwirkenden Kriterien beachtet, die aus der Anwendung der Prinzipien im Sinne der Artikel 2 und 125 des Bürgergesetzbuches hervorgehen:

- **Kriterium der Rotation** mit systematischer Stellenverschiebung für jeden Abschnitt, dabei ist in Beachtung der vorgegebene Ordnung das Eintragungsdatum und die Höchstgrenze an Teilnehmern zu beachten, die aufgrund jeder Regelung für jede Warenkategorie festgesetzt ist. Diesbezüglich kann jede Regelung eine Höchstanzahl von Betrieben festsetzen, die eingeladen werden können am Auswahlverfahren teilzunehmen (nicht unter fünf) und zudem wird in der Regelung festgesetzt, ob das beauftragte Unternehmen, welches die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten hat, weiterhin das Recht aufweist zum nächsten Verfahren eingeladen zu werden, dies vorbehaltlich der Einhaltung der folgenden Kriterien;
- **Kriterium der Obergrenze** der Verpflichtungen, die von Seiten der Lieferanten gegenüber der Agentur der Einnahmen eingegangenen wurden.

Das Kriterium des Plafonds bringt– sowohl für die Wirtschaftstreibenden, die in das Verzeichnis eingetragen werden als auch für diejenigen, die, obwohl als geeignet betrachtet, nicht in das Verzeichnis eingetragen sind - auf jeden Fall mit sich, dass sie nicht an den Verfahren für die Beschaffung von Lieferungen, Diensten oder Arbeiten teilnehmen können, wenn sie im letzten Jahr mit der Agentur der Einnahmen Verpflichtungen eingegangen sind, welche 25% des durchschnittlich geschätzten Umsatzes der letzten drei Jahre überschreiten. Im Zuge der ersten Anwendung für die Festlegung der obgenannten Berechnung werden das laufende Jahr und die zwei vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Ansonsten werden ordnungsgemäß jene Jahre berücksichtigt, an denen der/die Wirtschaftstreibende eingeladen wurde an einem bestimmten Verfahren sowie an den zwei unmittelbar vorhergehenden Verfahren teilzunehmen. Die Rechnungen, die innerhalb des Kalenderjahres (31. Dezember) auszustellen sind und sich auch auf langfristige Verträge beziehen können und zur Zeit mit der Agentur bestehen, sind als Bestandteile der Obergrenze des Plafonds zu betrachten. Es bleibt der Agentur, im Falle einer geringen Anzahl von Eingetragenen, vorbehalten von der Anwendung dieser Kriterien abzuweichen und folglich für das Verfahren Wirtschaftstreibende mit einzubeziehen, die nicht im telematischen Verzeichnis der Lieferanten eingetragen sind und die aufgrund einer geeigneten Beurteilung und vorhergehender vertraglicher Beziehungen für Lieferungen, Dienste oder Arbeiten besonderer Art als geeignet betrachtet werden und eine hohe Spezialisierung fordern.

Art. 11 – Kriterien für die Auswahl der Lieferanten

Nach erfolgter Auswahl der Wirtschaftstreibenden, welche am verhandelten Verfahren eingeladen werden, folgt der Iter der Ausschreibung aufgrund der bereits in der Karte B.b.3 angeführten Regeln. Die in Rede stehenden Wirtschaftstreibenden werden demnach ein Einladungsschreiben mit den restlichen erforderlichen Unterlagen erhalten.

Art. 12 – Gültigkeit

Das Verzeichnis hat eine dreijährige Gültigkeit, die ab Veröffentlichung der vorliegenden Regelung auf der Internetseite http://altoadige.agenziaentrate.it **ab 01.04.2011** wirksam ist.

Bei Bevorstehen der Ablauffrist, wird die Einrichtung eines neuen Verzeichnisses vorgenommen und in diesem Fall wird die Regelung auf den letzten Stand gebracht und dessen Veröffentlichung zugesichert.

Art. 13 - Datenschutz

Im Sinne des GvD 196/2003 i.g.F. werden die persönlichen Daten, die der Agentur der Einnahmen, Landesdirektion Bozen für die Eintragung und die Verwaltung in das telematische Verzeichnis der Lieferanten mitgeteilt wurden gesammelt und von der verantwortlichen Einrichtung, in Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen verwendet.

Art. 14 - Veröffentlichung

Die vorliegende Regelung wird auf der Internetseite der Landesdirektion Bozen der Agentur der Einnahmen unter der http://altoadige.agenziaentrate.it - *Unterlagen – Ausschreibungen und Wettbewerbe* veröffentlicht. Ausschließlich in dem Fall, dass die Anzahl der in das Verzeichnis eingetragenen Gesellschaften zu klein ist, wird eine Kurzfassung der Regelung in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

Ab dem Datum der Veröffentlichung der Regelung läuft die Frist für die Einreichung des Antrages um Eintragung in das telematische Verzeichnis der Lieferanten.

Bozen, am 21. März 2011.

DER LANDESDIREKTOR
*f.to Vincenzo Giunta**

** die eigenhändige Unterschrift wird im Sinne von Art. 3, Absatz 2, GvD Nr. 39/93 durch Druck ersetzt.*